

1. EINBEZIEHUNG DIESER BEDINGUNGEN

- (A) Sofern Verkäufer und Käufer (entsprechend den unten stehenden Definitionen) nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren, gelten diese Geschäftsbedingungen („**Bedingungen**“) unter Ausschluss jeglicher anderer Bestimmungen, Bedingungen oder Vertragspflichten für jeden Vertrag über den Verkauf oder die Lieferung von Waren durch Energizer S.A. (der „**Verkäufer**“).
- (B) Die Offerte, das Angebot oder die Annahme eines von dem Verkäufer erteilten Auftrags erfolgt auf der Grundlage, dass der Kaufvertrag ausschliesslich diesen Geschäftsbedingungen unterliegt. Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche Aufträge, die dem Verkäufer von seinem Kunden (der „**Käufer**“) erteilt werden, diesen Geschäftsbedingungen unterliegen, und keinerlei von dem Käufer vorgeschlagene oder referenzierte Bedingungen (ob in einem Auftragsformular, einem Annahmeformular oder anderweitig) bilden Teil irgendeines Kaufvertrags zwischen dem Käufer und dem Verkäufer.

2. DER VERTRAG

- (A) Jeglicher Vertrag (der „**Vertrag**“) über den Verkauf von Waren des Verkäufers (die „**Waren**“) an den Käufer kommt dadurch zustande, dass der Verkäufer den Auftrag des Käufers mündlich oder schriftlich oder durch Lieferung der Waren annimmt, und der Vertrag kommt ausschliesslich nach der Annahme auf Grundlage dieser Bedingungen zustande.
- (B) Der Käufer erkennt ausdrücklich an, dass (soweit dem nicht ausdrücklich schriftlich von dem Verkäufer in einem Vertrag zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, dem diese Bedingungen angehängt sind, zugestimmt wurde) es keine anderen Bedingungen oder Erklärungen abgesehen von den ausdrücklich in diesen Bedingungen enthaltenen gibt, die den Käufer zu einem Vertragsschluss veranlassen haben, und dass kein Nebenvertrag besteht, entsprechend dem der Käufer den Vertrag abgeschlossen hat.
- (C) Keine Änderung dieser Bedingungen ist wirksam oder bindet den Verkäufer auf irgendeine Weise, sofern (i) dem nicht ausdrücklich schriftlich von dem Verkäufer in einem Vertrag zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, dem diese Bedingungen angehängt sind, zugestimmt wurde oder (ii) dem nicht ausdrücklich schriftlich von einem Zeichnungsberechtigten des Verkäufers und des Käufers zugestimmt wurde.
- (D) Jegliche Bezugnahme in diesen Bedingungen auf eine Genehmigung oder Zustimmung seitens des Verkäufers ist nur dann wirksam, wenn diese durch einen Zeichnungsberechtigten des Verkäufers erfolgt, und der Käufer darf sich nur dann auf eine solche Genehmigung oder Zustimmung verlassen, wenn er selbst sich davon überzeugt hat, dass diese von einer ordnungsgemäss dazu berechtigten Person im Namen des Verkäufers gegeben wurde.

3. STORNIERUNG

- (A) Der Käufer darf einen dem Verkäufer erteilten Auftrag (vor oder nach Vertragsschluss) nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verkäufers stornieren.
- (B) Wenn der Verkäufer eine solche vorherige schriftliche Genehmigung erteilt, muss der Käufer die Stornierung durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer vornehmen, wobei

die Mitteilung den von dem Käufer erteilten Auftrag angeben und identifizieren muss, einschliesslich des Datums des Auftrags, vollständiger Angaben zu dem Käufer sowie der Lieferadresse und der Anzahl, Menge und Beschreibung der bestellten Waren.

- (C) Wenn die Stornierung nach Vertragsschluss (d. h. nach dem Datum der mündlichen, schriftlichen oder durch Lieferung der Waren erfolgten Annahme eines Auftrags des Käufers durch den Verkäufer auf Grundlage dieser Bedingungen) durch den Käufer erfolgt, ist eine solche schriftliche Genehmigung des Verkäufers Voraussetzung für die Rücksendung (auf Kosten des Käufers) der Waren (sofern diese versendet wurden) an den Verkäufer (an seinen Betrieb in Deutschland entsprechend der Angabe in der Zustimmung) in genau dem gleichen Zustand (einschliesslich des Zustands der Verpackung), in dem sie sich bei der Lieferung befunden haben. Der Käufer muss dem Verkäufer alle angemessenen Kosten und Ausgaben (einschliesslich Verwaltungs-, Verpackungs- und Transportkosten, abgesehen von entgangenen Gewinnen oder Geschäftsmöglichkeiten) erstatten, die dem Verkäufer durch eine solche Stornierung und in Verbindung mit einer Verletzung der Bedingung der Zustimmung des Verkäufers entstehen.

4. AUFTRÄGE

- (A) Sämtliche von dem Käufer erteilten Aufträge unterliegen der Annahme durch den Verkäufer, und ein Vertrag kommt ausschliesslich durch mündliche, schriftliche oder durch Lieferung der Waren erfolgende Annahme durch den Verkäufer zustande.
- (B) Mengen und Packungsgrössen der einzelnen Waren entsprechen den von Zeit zu Zeit gemachten Angaben des Verkäufers. Von dem Käufer erteilte Aufträge müssen sich auf ein Vielfaches der von dem Verkäufer angegebenen Mindestpackungsgrössen/-mengen beziehen. Sollte ein von dem Käufer erteilter Auftrag (oder der in dem Auftrag angegebene Lieferumfang) nicht dem Vorgenannten entsprechen, wird der Auftrag beziehungsweise der Lieferumfang bis zur nächsten gültigen Grösse/Menge nach oben angepasst.

5. DIE WAREN

- (A) Sämtliche Beschreibungen, Spezifikationen und Abbildungen, die sich in den Katalogen, Preislisten oder Anzeigen des Verkäufers befinden oder dem Käufer anderweitig übermittelt werden, sollen eine allgemeine Vorstellung von den beschriebenen Waren vermitteln und sind kein Bestandteil des Vertrags.
- (B) Der Verkäufer darf die Lieferung von Waren nach eigenem Ermessen einstellen oder Waren ergänzen oder modifizieren, ohne den Käufer entsprechend zu informieren, sofern der Verkäufer in dem Falle, dass er aufgrund eines solchen Umstands nicht in der Lage ist, die Waren entsprechend der Bestellung des Käufers zu liefern, den Käufer benachrichtigt, und der Käufer oder Verkäufer ohne jegliche Haftung von dem Vertrag zurücktreten darf.
- (C) Der Vertrag darf auf keine Weise einen Warenverkauf nach Warenbeschreibung, Warenmuster oder ähnlichem darstellen oder als solcher angesehen werden. Soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, nimmt der Käufer die Waren im Hinblick auf Qualität, Beschaffenheit oder Angemessenheit für irgendeinen Zweck auf eigene Gefahr ab.

- (D) Wenn ein Muster der Waren dem Käufer vorgelegt und/oder von diesem geprüft wurde, wird ausdrücklich vereinbart und anerkannt, dass dieses Muster lediglich vorgelegt und geprüft wurde, damit der Käufer die Qualität der Bulkware beurteilen kann, und nicht um einen Verkauf nach Warenmuster zu begründen. Der Käufer nimmt die Waren im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit einem solchen Warenmuster auf eigene Gefahr ab.

6. DER PREIS

- (A) Sämtliche von dem Verkäufer oder in seinem Namen angegebenen Preise der Waren verstehen sich ausschliesslich MwSt. und einschliesslich Lieferung durch den Verkäufer (Verpackung und Transport auf Gefahr des Verkäufers an die Adresse des Käufers in Deutschland entsprechend der Angabe des Käufers bei Auftragserteilung), sofern nichts anderes angegeben oder schriftlich vereinbart wurde, abgesehen davon, dass (i) Verpackung und Transport in Höhe von CHF 65 plus MwSt. für Aufträge mit einem Wert von CHF 300 (ohne MwSt.) oder weniger berechnet werden und (ii) zur Vermeidung von Missverständnissen angegebene Preise für nicht routinemässige Lieferungen (z. B. wenn der Käufer eine spezielle oder dringende Lieferung von Waren anfordert) weder Verpackung noch Transport enthalten.
- (B) Sofern der Verkäufer auf irgendeine Weise Preise angibt, behält sich der Verkäufer das Recht vor, diese Preise jederzeit nach eigenem Ermessen zu ändern.
- (C) Wenn der Käufer einen Auftrag für die Lieferung von Waren erteilt hat, behält sich der Verkäufer das Recht vor, diese Preise jederzeit durch Mitteilung an den Käufer nach eigenem Ermessen zu ändern, und zwar vor oder nach Vertragsschluss und vor Lieferung der Waren, wobei sämtliche Rechnungen auf den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preis lauten, unter der Voraussetzung, dass der Käufer oder Verkäufer ohne jegliche Haftung unverzüglich bei Leistung/Erhalt der Mitteilung von dem Vertrag zurücktreten darf.

7. ZAHLUNG

- (A) Sämtliche Beträge, die der Käufer im Hinblick auf die einzelnen Lieferungen schuldet, werden bei Versendung in Rechnung gestellt.
- (B) Sämtliche Rechnungen sind in vollem Umfang und ohne Aufrechnung oder Abzug (sofern der Verkäufer nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderem zustimmt) innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende des Monats, in dem die Rechnung gestellt wird, zu zahlen.
- (C) Wenn die Waren in Teillieferungen überlassen werden sollen, stellt das Versäumnis des Käufers, eine Teillieferung bis zum entsprechenden Fälligkeitsdatum zu bezahlen, eine wesentliche Pflichtverletzung seitens des Käufers in Bezug auf den gesamten Vertrag dar und berechtigt den Verkäufer, dies als Rücktritt von dem gesamten Vertrag durch den Käufer anzusehen und Schadensersatz für diese Vertragsverletzung zu erhalten.
- (D) Während Zeiträumen, in denen Beträge, die der Käufer dem Verkäufer im Rahmen eines Vertrags schuldet, nach dem Fälligkeitsdatum nicht gezahlt werden, darf der Verkäufer die Lieferung von Waren an den Käufer auf Grundlage eines Vertrags zwischen dem Verkäufer und dem Käufer aussetzen.

- (E) Für alle Beträge, die der Käufer dem Verkäufer auf Grundlage eines Vertrags schuldet, werden ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Erfolgen der vollständigen Zahlung Zinsen erhoben (sowohl vor als auch nach einem Urteil), die täglich berechnet werden und anfallen, und zwar in Höhe von vier Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Bank of America p. a.
- (F) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, dem Käufer ein Kreditlimit zu setzen (und dieses von Zeit zu Zeit zu ändern), und der Verkäufer darf Lieferungen von Waren an den Käufer aussetzen, wenn und solange ein Kreditlimit überschritten wird.

8. LIEFERUNG

- (A) Etwaige von dem Verkäufer angegebene Lieferdaten sind lediglich Schätzungen und der Zeitpunkt der Lieferung ist kein wesentlicher Bestandteil des Vertrags und kann durch keine Handlung oder Mitteilung des Käufers zu einem solchen gemacht werden.
- (B) Der Verkäufer haftet dem Käufer gegenüber auf keine Weise für eine nicht oder verspätet erfolgte Lieferung aller oder eines Teils der Waren aus irgendeinem Grund oder für (direkte oder indirekte) Verluste, darunter Folgeschäden oder entgangene Geschäftsmöglichkeiten, die sich (direkt oder indirekt) aus einer nicht oder verspätet erfolgten Lieferung aller oder eines Teils der Waren durch den Verkäufer ergeben.
- (C) Im Falle einer nicht erfolgten Lieferung der Waren muss der Käufer den Verkäufer innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich benachrichtigen.
- (D) Sollte die Lieferung der von dem Käufer bestellten Waren aufgrund von Umständen, die ausserhalb der angemessenen Kontrolle des Verkäufers liegen (einschliesslich Handlungen oder Unterlassungen Dritter), verzögert oder verhindert werden, (i) werden etwaige für die Lieferung angegebene Zeiträume um den Zeitraum verlängert, während dessen die die Lieferung verhindernde oder verzögernde Ursache besteht, sofern der Verkäufer oder der Käufer durch schriftliche Mitteilung von dem Vertrag, dessen Lieferzeitraum um mehr als drei Monate verlängert wurde oder eine solche Verlängerung begründetermassen zu erwarten ist, zurücktreten darf, und (ii) unter der Voraussetzung eines Rücktritts nach Unterabschnitt (i) oben darf der Verkäufer nur einen Teil der Waren liefern und der Käufer muss diese nach dem Vertrag annehmen.
- (E) Gemäss Klausel 8(D) oben darf der Käufer, sofern die Lieferung von bestellten Waren nicht innerhalb von drei Monaten nach einem von dem Verkäufer im Vertrag angegebenen Lieferdatum erfolgt, seinen Auftrag im Hinblick auf diese Waren durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer stornieren.
- (F) Der Verkäufer darf die Lieferung der Waren in einer oder mehreren Sendungen vornehmen und die einzelnen Sendungen separat in Rechnung stellen.
- (G) Unbeschadet Klausel 8(F) oben darf der Käufer eine Lieferung von Waren nicht ablehnen, weil deren Menge um höchstens zehn Prozent von der vereinbarten Menge abweicht, und der Verkäufer haftet nicht für Abweichungen hinsichtlich der Menge in Höhe von plus oder minus 10 % der bestellten Waren. Der Verkäufer stellt sämtliche gelieferten Waren in Rechnung und der Käufer bezahlt sämtliche gelieferten Waren.
- (H) Wenn der Käufer die Lieferung der Waren nicht annimmt, gelten die Waren als geliefert und die Gefahr geht auf den Käufer über. Der Verkäufer sorgt für Lagerung und

Versicherung der Waren, bis die Lieferung erfolgt ist, und behält sich das Recht vor, dem Käufer sämtliche in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

9. GEFAHREN- UND EIGENTUMSÜBERGANG

- (A) Die Gefahr für die Waren geht mit der Lieferung auf den Käufer über.
- (B) Die Waren bleiben Eigentum des Verkäufers, bis dieser die vollständige Zahlung für die Waren entsprechend diesen Bedingungen erhalten hat. Bis zum Übergang des Eigentums an den Waren muss der Käufer (i) die Waren für den Verkäufer und in dessen Namen halten, (ii) die Waren so lagern, dass sie als Eigentum des Verkäufers zu identifizieren sind und (iii) die Waren getrennt von dem Eigentum des Käufers und dem Eigentum Dritter aufbewahren.
- (C) Zahlungen, die der Verkäufer von dem Käufer erhält, sind Rechnungen in der Reihenfolge ihrer Ausstellung und Waren in der Reihenfolge ihrer Aufführung auf den Rechnungen zuzuordnen.
- (D) Ungeachtet eines solchen Eigentumsvorbehalts (i) trägt der Käufer die Gefahr für die Waren ab dem Zeitpunkt der Lieferung und muss sie entsprechend gegen Verlust oder Beschädigung versichern und im Falle des Verlusts oder der Beschädigung die Erträge aus der Versicherung im Namen des Verkäufers treuhänderisch verwahren, (ii) darf der Käufer im Rahmen der normalen Handelstätigkeit als Vertreter des Verkäufers über die Waren verfügen (jedoch ohne Befugnis, eine Rechtsbeziehung zwischen dem Verkäufer und Kunden des Käufers zu begründen), sofern der Käufer dem Verkäufer sämtliche Rechte gegenüber seinen Kunden im Hinblick auf eine solche Verfügung abtritt und auf Anforderung des Verkäufers unverzüglich sämtliche zur Vollziehung der Abtretung erforderlichen Dokumente verfasst.
- (D) Das Recht des Käufers zum Besitz und/oder Verkauf der Waren nach dieser Klausel 9 erlischt im Falle von Zahlungsverzug oder Zahlungsunfähigkeit nach Klausel 12 unten. Bei einem solchen Erlöschen muss der Käufer die Waren auf seine eigenen Kosten unverzüglich dem Verkäufer verfügbar machen und diesem ermöglichen, alle im Besitz des Käufers befindlichen Waren, die im Besitz des Verkäufers bleiben, in Besitz zu nehmen.
- (E) Der Käufer gewährt dem Verkäufer, dessen Beauftragten, Vertretern und Mitarbeitern ein unwiderrufliches Recht zum Betreten der Räumlichkeiten, in denen die Waren gelagert werden, um (i) die Einhaltung der Pflichten nach dieser Klausel 9 seitens des Käufers zu prüfen und/oder (ii) die Waren, die im Besitz des Verkäufers bleiben, in Besitz zu nehmen.

10. PRÜFUNG UND QUALITÄT VON WAREN

- (A) Der Käufer muss die Waren unverzüglich bei Lieferung prüfen und innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Lieferung dem Verkäufer vermeintliche (i) Mängel der Waren oder (ii) Transportschäden der Waren oder (iii) Unstimmigkeiten zwischen den gelieferten Waren und den auf dem Lieferschein vermerkten Waren (entsprechend Klausel 8(G)) mitteilen. Sollte der Käufer keine entsprechende Mitteilung vornehmen, gelten die Waren als von diesem angenommen.

- (B) Sofern der Käufer zur angemessenen Zufriedenheit des Verkäufers beweist, dass die Waren der Mitteilung entsprechend Klausel 10(A) oben entsprechen, muss der Verkäufer nach eigenem Ermessen entweder (i) die entsprechenden Waren ersetzen oder (ii) die Abholung der Waren organisieren und dem Käufer bei Rückgabe der entsprechenden Waren unverzüglich den entsprechenden Preis erstatten oder gutschreiben.

11. HAFTUNG DES VERKÄUFERS

- (A) Diese Bedingungen regeln die gesamte Haftung des Verkäufers im Hinblick auf die Waren und die Lieferung von Waren an den Käufer.
- (B) Die Haftung des Verkäufers nach diesen Bedingungen gilt anstelle und unter Ausschluss jeglicher anderen Haftung gemäss anderen Garantien, Bedingungen, Bestimmungen oder Verbindlichkeiten, ganz gleich ob ausdrücklich oder stillschweigend, die sich aufgrund von Gesetzen oder anderweitigen Bestimmungen ergeben, weder aus Vertrag, aus unerlaubter Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit) oder aufgrund eines anderen Rechtsverfahrens oder einer anderen rechtlichen Verpflichtung, einschliesslich Haftung im Hinblick auf Qualität, Beschaffenheit, Beschreibung oder Eignung für einen bestimmten Zweck der Waren in dem nach geltendem Recht grösstmöglichen Umfang.
- (C) Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden und soweit dies nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen vorgesehen ist, haftet der Verkäufer nicht gegenüber dem Käufer (oder in dem nach geltendem Recht grösstmöglichen Umfang gegenüber Dritten), weder aus Vertrag, aus unerlaubter Handlung oder Sonstigem, aufgrund von Mängeln der Waren, einer Nichtübereinstimmung der gelieferten Waren mit Spezifikation, Beschreibung oder Warenmuster, oder für Verletzungen, Beschädigungen oder Verluste, die direkt oder indirekt aus einem solchen Mangel oder einer solchen Nichtübereinstimmung entstehen.
- (D) Der Käufer muss sich an sämtliche Anweisungen halten, die der Verkäufer möglicherweise von Zeit zu Zeit im Hinblick auf Lagerung, Sicherheitsvorkehrungen oder andere Massnahmen ausgibt, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Waren keine Schäden an Eigentum oder Verletzungen von Personen verursachen. Der Käufer muss solche Anweisungen an nachfolgende Käufer der Waren weitergeben.

12. ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT/ZAHLUNGSVERZUG

- (A) Sollte der Käufer (i) gegen einen Vertrag zwischen dem Käufer und dem Verkäufer verstossen (darunter die Nichtzahlung fälliger Beträge bis zum Fälligkeitsdatum) (ein „**Zahlungsverzug**“) oder (ii) entsprechend Abschnitt 123 des Insolvency Act 1986 nicht mehr in der Lage sein, seine Schulden zu zahlen, eine Vereinbarung oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern schliessen oder anbieten, einer Klage oder einem Beschluss zur Auflösung unterliegen (ausser zum Zwecke des Zusammenschlusses oder zur Umgestaltung eines solventen Unternehmens) oder für ihn die Bestellung eines Konkurs-, Nachlass- oder Zwangsverwalters oder einer vergleichbaren Person angeordnet oder mitgeteilt werden oder eine solche Person für das gesamte Unternehmen oder Vermögen oder einen Teil des Unternehmens oder Vermögens des Käufers ernannt werden oder sollten ähnliche oder analoge Handlungen in einer für den Käufer geltenden Gerichtsbarkeit vorgenommen werden (eine „**Zahlungsunfähigkeit**“), darf der Verkäufer ohne weitere Ankündigung:

- 1) den Vertrag ganz oder teilweise aussetzen oder auflösen,

- 2) im Transport befindliche Waren (mit Bezug zu irgendeinem Vertrag) anhalten,
 - 3) Waren aus dem Betrieb des Käufers wiedererlangen, für die keine vollständige Zahlung entsprechend Klausel 9 geleistet wurde.
- (B) Der Verkäufer darf sämtliche Verträge stornieren oder Lieferungen von Waren zurückbehalten, wenn der Verkäufer während des Leistungszeitraums begründetermassen erwartet, dass der Käufer möglicherweise zahlungsunfähig ist.

13. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

- (A) Durch die Lieferung von Waren durch den Verkäufer erhält der Käufer keinerlei Rechte zur Nutzung von geistigen Eigentumsrechten des Verkäufers („**Geistige Eigentumsrechte**“) und der Käufer darf keine Handelsmarken oder Logos des Verkäufers, die auf oder in Verbindung mit den Waren erscheinen, ergänzen oder modifizieren.
- (B) Spezifikationen, Pläne, Zeichnungen, Prozessinformationen, Muster, Designs, Formeln und andere Verfahren (die „**Spezifikationen**“) in Verbindung mit den Waren, die dem Käufer möglicherweise übermittelt oder ihm gegenüber offengelegt werden, bleiben alleiniges Eigentum des Verkäufers (oder seiner Lizenzgeber) und der Käufer erhält durch die Lieferung von Waren durch den Verkäufer keine Rechte zu deren Nutzung. Der Käufer muss sämtliche Spezifikationen vertraulich behandeln, darf sie nicht gegenüber Dritten offen legen und muss sie jederzeit auf Anforderung des Verkäufers unverzüglich an diesen zurückgeben.

14. HÖHERE GEWALT

Sollte ein Umstand ausserhalb der angemessenen Kontrolle des Verkäufers und/oder seiner Lieferanten den Verkäufer davon abhalten, seine Pflichten entsprechend dem Vertrag zu erfüllen, (i) haftet der Verkäufer für den Zeitraum, während dessen die Umstände der höheren Gewalt bestehen, nicht für eine solche Nichterfüllung seiner Pflichten und (ii) der Verkäufer darf den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Käufer ohne weitere Haftung auflösen.

15. ALLGEMEINES

- (A) Eine Voraussetzung für den Verkauf von Waren entsprechend dem Vertrag ist, dass der Käufer nicht als Verbraucher handelt und die Waren im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit erwirbt und der Käufer dies bei jeder Auftragserteilung gegenüber dem Verkäufer ausdrücklich zusichert und gewährleistet.
- (B) Ein Verzicht oder Verzug seitens des Verkäufers bei der Ausübung seiner Rechte entsprechend dem Vertrag beeinträchtigt nicht diese Ausübung oder eine sonstige oder zukünftige Ausübung.
- (C) Diese Bedingungen gelten soweit sie nicht als nicht durchsetzbar, ungültig, rechtswidrig oder anderweitig gegen deutsches Gesetz verstossend erklärt werden und sämtliche entsprechend erklärten Bedingungen oder deren Teile sollen von diesen Bedingungen ausgeschlossen werden, ohne dass die Durchsetzbarkeit oder Gültigkeit anderer Bedingungen oder einer anderen Bedingung des Vertrags zwischen dem Käufer und dem Verkäufer berührt wird.

- (E) Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht und der Käufer unterwirft sich der Zuständigkeit der Gerichte in Deutschland, vorausgesetzt, dass der Verkäufer die Vertragspflichten bei jedem zuständigen Gericht durchsetzen kann.
- (F) Der Käufer darf keinen Nutzen aus dem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers zu denjenigen Bedingungen, die dieser für richtig hält, übertragen.
- (G) Mitteilungen können auf jede Art und Weise gesendet werden, die zum Erhalt einer schriftlichen Mitteilung in bleibender Form führt, und gelten, wenn sie auf diese Art und Weise an die auf dem Lieferschein vermerkte Adresse einer Partei oder eine andere Adresse gesendet werden, die eine Partei zu diesem Zwecke angegeben hat, an dem Tag als erhalten, an dem sie im Rahmen des normalen Versandablaufs frühestens von dem Adressaten innerhalb der normalen Geschäftszeiten empfangen werden würden.
- (H) Sofern der Verkäufer dem Käufer gestattet, das elektronische Datenaustauschsystem des Verkäufers für die Geschäftstätigkeit entsprechend diesen Bedingungen zu nutzen, hat der Käufer das elektronische Datenaustauschsystem unter Einhaltung sämtlicher entsprechenden Richtlinien und Protokolle des Verkäufers zu nutzen.
- (I) Der Käufer darf die Waren nicht in einem Medizinprodukt verwenden oder die Waren an Personen verkaufen, von denen der Käufer weiss oder nach vernünftigem Ermessen wissen sollte, dass sie die Waren in einem Medizinprodukt verwenden werden, es sei denn, dass ein solcher Weiterverkauf vom Verkäufer schriftlich genehmigt wurde. Der Verkäufer übernimmt ausdrücklich keine Garantie, dass die Waren eine Qualität besitzen, die in einem Medizinprodukt verwendet werden kann; darüber hinaus haftet der Verkäufer nicht für alle Ansprüche, und der Käufer und seine Kunden stellen den Verkäufer von allen Ansprüchen frei, die sich aus der Verwendung der Waren in einem Medizinprodukt ergeben, einschliesslich und ohne jede Einschränkung von Körperverletzung oder Tod.
- (J) Der Käufer erkennt an, dass alle geschäftlichen Kontaktinformationen, die der Verkäufer im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren vom Käufer oder vom Personal des Käufers erhält, zur Bereitstellung der Waren und zur Vermarktung der Waren an den Käufer verarbeitet werden können. Der Käufer erkennt an, dass er das Recht des Verkäufers gewahrt hat, geschäftliche Kontaktinformationen wie hier beschrieben zu verarbeiten. Der Käufer ist allein dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die betroffenen Personen, auf die sich solche geschäftlichen Kontaktinformationen beziehen, alle Mitteilungen erhalten und alle Zustimmungen erteilt haben, die erforderlich sein können, um es dem Verkäufer zu ermöglichen, eine solche Verarbeitungsaktivität gemäss dem anwendbaren Datenschutzrecht durchzuführen.